Verordnungen der Landesbehörden

für das

Königreich Galizien und das Großherzogthum Krakau.

Jahrgang 1865.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Februar 1866.

5.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 23. Mai 1865,

betreffend die Versetzung der Weg- und Brückenmaut-Station von Belzec nach Mosty małe.

Mit dem Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums vom 27. März 1865 Zahl 7517/145 wurde die Wiederversetzung der Bełzecer Weg- und Brückenmaut-Station auf der Lemberg-Warschauer Aerarialstraße von Bełzec nach Mosty małe auf denselben Standpunct, wo dieselbe vor der Regulirung der Bemautung der besagten Aerarialstraße bis Ende October 1863 sich befand, mit ersten Jänner 1867 bewilliget.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eminger m. p.

6.

Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau vom 30. September 1865 Zahl 15842,

betreffend die Aufhebung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Baranow.

In Folge Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 19. d. Monats Zahl 44256 wird das k. k. Nebenzollamt II. Classe in Baranow, Tarnower Kreises, mit Ende October 1865 aufgehoben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rosenberg m. p.

7.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 24. November 1865, Nr. 12175/pr.,

betreffend die Uebertragung der Agenden, der Puncirungs-Substitutionen von den aufgelösten Kreisbehörden an die k. k. Steuerämter.

Das hohe k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem Erlasse vom 30. October 1865 Zahl 50685 aus Anlaß der Auflösung der k. k. Kreisbehörden in Galizien mit Krakau verordnet, daß die bisher von den Kreisbehörden in Stanislau, Przemyśl, Tarnopol, dann Rzeszow, Tarnow und Bochnia besorgten Agenden der Puncirungs-Substitutionen nunmehr nach Auflösung dieser Behörden, an die in diesen Orten bestehenden k. k. Steuerämter übergehen.

Franz Freiherr von Paumgartten, m. p.

8.

Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 8. December 1865 Zahl 12658 praes.,

betreffend die Uebertragung des Wirkungskreises der aufgelösten Kreisbehörden bei Agenden der Auswanderung und unbefugter Abwesenheit, an die Bezirksämter und Landesstellen.

Mit der Verordnung des k. k. Staats-Ministeriums vom 6. Mai 1863, Reichsgesetzblatt Nr. 42, wurde auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 29. April 1863 in jenen Ländern, in welchen keine Kreisbehörden bestehen, der im kais. Patente über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit ddto. 24. März 1842 den Kreisämtern zugewiesene Wirkungskreis außerhalb der, der Landesstelle unmittelbar unterstehenden Städte, an die Bezirksämter, und in den genannten Städten den Landesstellen überlassen.

Laut Erlaßes des hohen Staats-Ministeriums vom 30. November 1865 Zahl 5529, wird diese Verordnung in Folge der Aufhebung der galizischen Kreisbehörden auch auf Galizien mit Krakau ausgedehnt.

Franz Freiherr von Paumgartten, m. p.